

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Geschenke und Vorteile für Journalisten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ab wann genau werden Geschenke und Vorteilnahmen für Journalisten durch Unternehmen illegal (beispielsweise basierend auf § 299 Strafgesetzbuch)?
2. Ab wann genau werden Geschenke und Vorteilnahmen durch Beamte illegal (beispielsweise basierend auf § 334 Strafgesetzbuch)?
3. Gab es in den letzten fünf Jahren Ministerien oder landeseigene Betriebe, die Journalisten Vorteile gewährten, die die redaktionelle Unabhängigkeit gefährden könnten, beispielsweise Übernachtungen oder Reisen, die vom Steuerzahler bezuschusst wurden (bitte auflisten)?
4. Welche Veranstaltungen wurden von Ministerien und landeseigenen Unternehmen in den letzten fünf Jahren durchgeführt, die mehr als 50 unternehmens-externe Teilnehmer hatten (bitte auflisten)?
5. Bei welchen der in der Vorfrage genannten Veranstaltungen waren jeweils welche Pressevertreter eingeladen?
6. Welche Qualifikation oder welchen Ausweis erkennen Ministerien und landeseigene Unternehmen als Nachweis der Pressezugehörigkeit an?
7. Sind bei Veranstaltungen der Ministerien und landeseigenen Unternehmen jeweils alle Pressevertreter zugelassen oder gibt es Veranstaltungen, bei denen nur gezielt einzelne Personen der Presse eingeladen werden?

16. 08. 2018

Dr. Podeswa AfD

Eingegangen: 17. 08. 2018 / Ausgegeben: 17. 10. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Im Sinne der Transparenz soll die Kleine Anfrage klären, welche Veranstaltungen es gab und mit welchen Vertretern der Presse.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. September 2018 Nr. II beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ab wann genau werden Geschenke und Vorteilmnahmen für Journalisten durch Unternehmen illegal (beispielsweise basierend auf § 299 Strafgesetzbuch)?

Ein Straftatbestand, der es Journalisten in ähnlicher Weise wie Amtsträgern verbieten würde, für ihre Tätigkeit Geschenke oder Vorteile anzunehmen, existiert nicht. § 299 des Strafgesetzbuchs (StGB) „Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr“ betrifft die Vorteilsannahme im Zusammenhang mit dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr. Die journalistische Tätigkeit ist davon nicht erfasst.

2. Ab wann genau werden Geschenke und Vorteilmnahmen durch Beamte illegal (beispielsweise basierend auf § 334 Strafgesetzbuch)?

Genauere Beträge, ab wann das Fordern oder Annehmen von Geschenken oder anderen Vorteilen den Straftatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) oder der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) erfüllt, lassen sich nicht abstrakt bestimmen. Ob ein solcher Straftatbestand erfüllt ist, hängt von den konkreten Umständen ab. Diese im Einzelfall zu beurteilen, ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

3. Gab es in den letzten fünf Jahren Ministerien oder landeseigene Betriebe, die Journalisten Vorteile gewährten, die die redaktionelle Unabhängigkeit gefährden könnten, beispielsweise Übernachtungen oder Reisen, die vom Steuerzahler bezuschusst wurden (bitte auflisten)?

Es wurden keine Vorteile gewährt, die die redaktionelle Unabhängigkeit gefährden könnten.

Gemäß den Beschlüssen des Ministerrats vom 9. Oktober 1996 bzw. 8. Januar 2013 ist festgelegt, dass bei Auslandsreisen von Kabinettsmitgliedern mitreisende Journalisten aus Landesmitteln einen Kostenersatz in Höhe von 50 Prozent der Flug- und Hotelkosten erhalten können. Bei Reisen in außereuropäische Länder wurde die Eigenbeteiligung der Pressevertreterinnen und Pressevertreter auf 2.500 Euro begrenzt, sofern der Kostenersatz wahrgenommen wird.

4. Welche Veranstaltungen wurden von Ministerien und landeseigenen Unternehmen in den letzten fünf Jahren durchgeführt, die mehr als 50 unternehmensexterne Teilnehmer hatten (bitte auflisten)?

Diese Frage ist nicht mit zumutbarem Aufwand zu beantworten.

Alleine beim Staatsministerium müssten im abgefragten Zeitraum bis zu 1.000 Veranstaltungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl ausgewertet werden. Hinzu kommen Veranstaltungen von weiteren zehn Ministerien sowie rund 250 Unternehmen, an denen das Land mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen hält. Sollten außerdem die unter Frage 3 genannten Landesbetriebe eingeschlossen werden, würden alleine bei den Staatlichen Schlössern und Gärten, Teil des Landesbetriebes Vermögen und Bau Baden-Württemberg, im abgefragten Zeitraum rund 2.000 bis 3.000 Veranstaltungen ausgewertet werden müssen.

5. *Bei welchen der in der Vorfrage genannten Veranstaltungen waren jeweils welche Pressevertreter eingeladen?*

Eingeladen wird über die allgemeinen Presseverteiler der Ministerien. Erfasste Akkreditierungsdaten von Journalisten müssen im Anschluss an die Veranstaltung gelöscht werden.

Für die rund 250 Unternehmen mit Landesbeteiligung würde eine Abfrage das zumutbare Maß überschreiten.

6. *Welche Qualifikation oder welchen Ausweis erkennen Ministerien und landeseigene Unternehmen als Nachweis der Pressezugehörigkeit an?*

Bei Nachweisbedarf erkennen Landesbehörden den Presseausweis oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers an.

Für die rund 250 Unternehmen mit Landesbeteiligung würde eine Abfrage das zumutbare Maß überschreiten.

7. *Sind bei Veranstaltungen der Ministerien und landeseigenen Unternehmen jeweils alle Pressevertreter zugelassen oder gibt es Veranstaltungen, bei denen nur gezielt einzelne Personen der Presse eingeladen werden?*

Die aktive Einladung von Pressevertreterinnen und Pressevertretern orientiert sich jeweils an der Zielgruppe, der Region und dem Charakter der Veranstaltung. Grundsätzlich stehen die Veranstaltungen allen Pressevertreterinnen und Pressevertretern offen, sofern keine sicherheitsrelevanten oder logistischen Aspekte dagegen sprechen.

In Vertretung

Schopper

Staatssekretärin